



Änderungen mitbestimmen?

Der angeordnete Dienstplan hängt. Gegen ihren Willen wird eine Kollegin von der Früh- in die Spätschicht geschoben. Der Betriebsrat protestiert – und läuft leer!

Die Landesarbeitsrichter in Hamburg entschieden (Beschluss vom 03.07.2013 - 6 TaBVGa 3/13): »Bei der Zuweisung eines Arbeitnehmers zu einer anderen Schicht, die aus betriebsorganisatorischen Gründen erfolgt, kann grundsätzlich ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG geben sein.« Soweit klingt das ermutigend. Und es gilt so auch für Personalräte und Mitarbeitervertretungen.

Doch fanden die Richter im konkreten Fall einen Haken. »Hier hat der Betriebsrat seine Mitbestimmungsbefugnisse in Bezug auf die Arbeitszeit im Betrieb bislang nicht wahrgenommen. Sowohl das Schichtsystem als auch die Arbeitszeiten der Arbeitnehmer, die nicht im Schichtbetrieb arbeiten, sind durch die (Arbeitgeberin) allein festgelegt worden.« So etwas kommt nicht nur vor, wo ein erstmalig gewählter Betriebsrat antritt. Viel öfter versäumen Betriebsräte schlicht ihre Mitbestimmung der Schichtpläne.

»Solange ein Betriebsrat sein Initiativrecht in Bezug auf Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit nicht ausgeübt hat, kann er nicht verlangen, bei der Anwendung der einseitig vom Arbeitgeber aufgestellten Regelungen auf einzelne Arbeitnehmer gemäß § 87 Abs. 1 Nr. 2 BetrVG mitzubestimmen. Insbesondere kann er dem Arbeitgeber nicht untersagen, ohne seine Zustimmung Arbeitnehmer einzelnen Schichten zuzuweisen.«

- tob